

**Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz als Ortspolizeibehörde  
zum Alkoholkonsumverbot  
auf dem Thomas-Mann-Platz in Chemnitz**

**Inhalt**

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 2 Alkoholkonsumverbot

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

**Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz als Ortspolizeibehörde  
zum Alkoholkonsumverbot  
auf dem Thomas-Mann-Platz in Chemnitz**

Aufgrund von §§ 33 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 27.05.2026 mit Beschlussnummer B-083/2026 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Polizeiverordnung bezweckt mit den nachfolgenden Regelungen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die durch vom Alkoholkonsum bedingte Gefahren im öffentlichen Raum entstehen.

(2) Diese Polizeiverordnung gilt für den Thomas-Mann-Platz in Chemnitz gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist (rot gekennzeichnete Bereich) und umfasst den Straßenzug Thomas-Mann-Platz (öffentliche Straßen- und Gehwegflächen) beginnend vom Gebäude August-Bebel-Straße 17 bis Thomas-Mann-Platz 2 a sowie den Bereich der Grünanlage „Thomas-Mann-Platz“ gemäß Grünanlagensatzung der Stadt Chemnitz.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen.

**§ 2 Alkoholkonsumverbot**

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten

1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums mit sich zu führen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 gelten ganzjährig von montags bis sonnabends in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

**§ 3 Ausnahmen**

Die Stadt Chemnitz kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes zulassen. Ein besonderer Fall kann beispielsweise eine Festveranstaltung sein.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs.1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 alkoholische Getränke konsumiert
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums mit sich führt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes eingezogen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 26. Juni 2026

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

### Anlage



**Polzeiverordnung der Stadt Chemnitz als Ortspolizeibehörde  
zum Alkoholkonsumverbot  
auf dem Thomas-Mann-Platz in Chemnitz**

- Chronologie

|            | Beschluss-<br>datum | Ausferti-<br>gung | bekannt<br>gemacht | In-Kraft-<br>Treten | Fundstelle<br>Amtsblatt |
|------------|---------------------|-------------------|--------------------|---------------------|-------------------------|
| Verordnung | 27.05.2026          | 26.06.26          | 09.07.26           | 10.07.26            | 28/2026                 |